

Bezirksregierung Köln

- Dezernat 25 -

Erläuterungen zum Planfeststellungsverfahren und Informationen für den Erörterungstermin

Planfeststellungsverfahren für den Bau der Nord-Süd Stadtbahn, 3. Baustufe von Haltestelle Marktstraße bis zum Verteilerkreis Süd auf der Bonner Straße in Köln

I. Einleitung

Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) bestimmt, dass Betriebsanlagen für Straßenbahnen nur gebaut werden dürfen, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Zweck der Planfeststellung ist es, in einem Verfahren konzentriert alle von dem Bauvorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange miteinander abzuwägen und widerstrebende Interessen möglichst auszugleichen.

Das Planfeststellungsverfahren wurde bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Planfeststellungsbehörde auf Antrag der Stadt Köln eingeleitet. Es gliedert sich in das Anhörungsverfahren und die Feststellung des Plans.

Das Anhörungsverfahren unterteilt sich in die Offenlegung des Plans und die Erörterung der Stellungnahmen der Behörden sowie der Einwendungen der Privaten.

Über die im Anhörungsverfahren nicht ausgeräumten Einwendungen entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss.

Rechtsgrundlagen für das Planfeststellungsverfahren sind das Personenbeförderungsgesetz sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

II. Offenlegung des Plans und Einwendungsfrist

Der Plan hat nach erfolgter ordnungsgemäßer Bekanntmachung bei der Stadt Köln vom 02.06.2014 bis zum 01.07.2014 zu Jedermanns Einsicht offen gelegen.

Während der Auslegung und bis zu zwei Wochen danach, also bis zum 15.07.2014 einschließlich, konnte jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, Einwendungen gegen die Planung erheben.

Im Bekanntmachungstext wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist Einwendungen ausgeschlossen sind. Dies bedeutet, dass Einwendungen gegen den ausgelegten Plan, die erst nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben wurden, im weiteren Verfahren nicht zu berücksichtigen sind. Die Bezirksregierung Köln hat diejenigen, deren Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist eingegangen und deshalb ausgeschlossen sind, schriftlich unterrichtet.

III. Sinn und Zweck des Erörterungstermins

Sinn und Zweck der Erörterung ist nicht allein die Feststellung und Klärung aller für eine Entscheidung erheblichen Fakten und Gesichtspunkte, sondern vor allem die Optimierung der Planung im Sinne eines Ausgleichs der in Frage stehenden öffentlichen und privaten Interessen.

Im Erörterungstermin wird nicht über die Einwendungen entschieden. Erst nach Abschluss des Anhörungsverfahrens trifft die Bezirksregierung Köln als zuständige Planfeststellungsbehörde eine Entscheidung über die Einwendungen.